

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2016-10

Ausgabe: 20.04.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Beutelsbach für das Jahr 2016
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal für das Jahr 2016

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Beutelsbach
für das Jahr 2016**

I.

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Beutelsbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **96.000 Euro**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.300 Euro**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **72.000 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf **52** Schüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.384,62 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **16.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Beutelsbach, den 13.04.2016

Schulverband Beutelsbach

gez.

Michael Diewald
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.04.2016, Aktenzeichen 964, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2016 wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 25 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres, der Haushaltsplan in der Zeit vom 21.04.2016 bis 27.04.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach, Marktplatz 18, 94501 Aidenbach gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 25, 27 Abs. 1, 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung zur Einsicht auf.

Beutelsbach, den 13.04.2016

gez.

Michael Diewald
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal
(Landkreis Passau)
für das Wirtschaftsjahr 2016**

I.

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit **2.284.200,00 Euro**

und

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.905.700,00 Euro**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **800.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) *Betriebskostenumlage*

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) *Investitionsumlage*

Eine Investitionsumlage kann nicht erhoben werden.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **375.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Neukirchen am Inn, den 18.04.2016

Zweckverband
Wasserversorgung
Unteres Inntal

gez. Stöcker
Stöcker, Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.04.2016 AZ: 964 mitgeteilt, dass für § 2 – Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt wird (Art 40 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO)

III.

Die Haushaltssatzung 2016 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Wirtschaftsplan in der Zeit vom **20. April bis 10. Mai 2016** in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal, Eichertstraße 12, 94127 Neuburg am Inn öffentlich aufgelegt.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG und § 4 BekV zur Einsicht bereit.
